

STADT HEINSBERG



Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Oberbruch“

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Heinsberg innerhalb des Sanierungsgebiets Oberbruch einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Ortskerns ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet Oberbruch soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Ortskerns unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

- 1) Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Quartiersbeirat verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
- 2) Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahrs für dieses beantragt werden und über die das Quartiersbeirat in der Regel halbjährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, z. B. für Beratungsleistungen oder Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium (Quartiersbeirat) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Für den Verfügungsfonds soll durch das lokale Gremium für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die gesamte Ortslage Oberbruch haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Lebens / der Ortskultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen / Aktionen / Workshops zur Aufwertung des Ortskerns
- Mitmachaktionen / Festivitäten

Hierbei ist zu unterscheiden nach:

- a) Investitionsvorbereitende sowie investive Maßnahmen
- b) Nicht-investive Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

4. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Oberbruch gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

5. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von bis zu maximal 120.000 € bis zum 31.12.2026 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 60.000 € ist, dass insgesamt 60.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Heinsberg.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Heinsberg. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Quartiersbeirat

Der Quartiersbeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes für das Sanierungsgebiet „Oberbruch“.

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Sanierungsgebiet „Oberbruch“ abbilden. Ihm sollen ca. 7 Personen angehören, darunter Vertreter des örtlichen Gewerbes (Handel, Gastronomie, Dienstleistung), der lokalen Immobilieneigentümer, der Vereine sowie jeweils ein Vertreter der Stadtverwaltung und der Politik.

Die ständigen Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Für die erstmalige Zusammensetzung des Quartiersbeirates werden die Mitglieder von der Stadtverwaltung angefragt. In der konstituierenden Sitzung des Beirates entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit über die weitere Zusammensetzung des Gremiums; entsprechendes gilt für die mögliche spätere Aufnahme weiterer Mitglieder.

Ändert sich die Zusammensetzung des Beirates, tritt ein Mitglied aus oder kommt ein neues Mitglied hinzu, so entscheidet hierüber der Quartiersbeirat. Die Änderungen werden der Stadtverwaltung mitgeteilt.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Beirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat wählt einen Sprecher, der den Beirat nach außen vertritt. Das Quartiersmanagement bereitet die Sitzungen vor und leitet diese. Die Sitzungen sollen in einem halbjährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abweichen werden.

7. Antragsberechtigte/ Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich über das Interkommunale Quartiersmanagement an die Stadt Heinsberg zu richten.

Es ist das Antragsformular der Stadt Heinsberg (siehe Anlage 2) zu verwenden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus getroffen werden.

8. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Sanierungsgebiet?
- Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Sanierungsgebiet einbezogen? Nutzt es vielen oder nur einzelnen Akteuren?
- Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt (Hebelwirkung)?
- Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Sanierungsgebiet (Konformität mit den Entwicklungszielen)?

- Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- Imagekriterium: Wird durch das Projekt das Image und die Identifikation mit dem Ortsteil Oberbruch gefördert?

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund, Land, Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an die Antragsstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Heinsberg bestätigt worden ist.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Heinsberg darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und ist innerhalb von sechs Wochen nach der Maßnahme dem Quartiersmanagement vorzulegen.

Der Nachweis besteht aus mindestens folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation der Maßnahme
- Fotos zur freien Verwendung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Bei Kosten über 1.500 €: Angebote mit entsprechenden Vergleichsangeboten

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt drei Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

13. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet Oberbruch

Anlage 2: Antragsformular